

SATZUNG

15.02.2019





§ 1 Name - Rechtsform - Sitz

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen Kreissportbund Teltow-Fläming e.V. (im Folgenden KSB genannt). Der KSB ist der freie Zusammenschluss der Sportvereine, der Stadtsportverbände und der Sportfachverbände im Landkreis Teltow-Fläming.
- (2) Der KSB ist in das Vereinsregister mit Sitz in Potsdam unter der VR Nr. VR 6302 eingetragen. Er ist eine selbstständige Mitgliedsorganisation im Landessportbund Brandenburg e.V.
- (3) Der Sitz der Geschäftsstelle des KSB ist in Luckenwalde.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des KSB ist:
 - (a) die Förderung des Sports und die Koordinierung der dafür erforderlichen Maßnahmen,
 - (b) die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Land, Kreis und Kommunen sowie in der Öffentlichkeit.
- (2) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (3) Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Der KSB ist parteiunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Die Organe des KSB (§ 7) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßnahme einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (3) Der KSB sieht seine Aufgabe in der Vertretung gemeinsamer Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder.

Diese Aufgaben gliedern sich wie folgt:

- (a) Regelung aller Fragen, die die angeschlossenen Vereine und Verbände gemeinsam berühren,
- (b) Vertretung der Sport- und Vereinsinteressen bei Behörden, Verwaltungen und den Medien,



- (c) Unterbreitung von Vorschlägen an die Kreisverwaltung, die Errichtung, die Werterhaltung und den Ausbau von kreislichen Sportanlagen sowie für die Koordinierung des Sportbetriebes,
 - (d) beratende Mitwirkung bei der Verteilung der Mittel, die von der Kreisverwaltung für die Sportförderung zur Verfügung gestellt werden,
 - (e) Förderung des Breiten- und Wettkampfsports, einschließlich des Nachwuchs-, Alters- sowie Behindertensports,
 - (f) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften für alle Bereiche des Sports in enger Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, den Landesfachverbänden und der Europäischen Sportakademie Brandenburg gemeinnützigen GmbH,
 - (g) Förderung des Ausbaus der Beziehungen Verein, Schule und Kitas,
 - (h) Förderung internationaler Beziehungen.
- (4) Der KSB handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem KSB können nur dem Sport dienende Organisationen angehören, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" nachweisen. Sie müssen ihren Sitz im Landkreis Teltow-Fläming haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorstand.
- (2) Als Mitglieder können dem KSB unter Voraussetzung (1) angehören: Sportvereine, Sportverbände, ein Kreissportverband einer Sportart.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung und Ordnungen des KSB. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem antragstellenden Verein innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages zuzustellen.
- (2) Gegen die Ablehnung ist die Berufung vor dem nächsten Kreissporttag oder vor der Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Die Berufung bedarf der schriftlichen Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung an den Vorstand des KSB einzulegen. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft der nächste Kreissporttag oder die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand des



KSB zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten. Offene Forderungen gegenüber dem KSB bleiben davon unberührt.

- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Kreissporttag oder die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied scheidet aus, wenn es den Satzungszweck nicht mehr erfüllt. Der Vorstand entscheidet, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 7 Organe des KSB

- (1) Die Organe des KSB sind:
 1. der Kreissporttag,
 2. die Mitgliederversammlung,
 3. der Vorstand.
- (2) Die Organe des KSB führen ihre Geschäfte nach der für sie maßgebenden Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Kreissporttag

- (1) Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB. Der Kreissporttag findet alle 4 Jahre statt. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des KSB nach § 4 dieser Satzung.
 - (a) den Vertretern der Vereine, Stadtsportverbände und Kreisfachverbände, die nach folgendem Delegiertenschlüssel teilnahmeberechtigt sind:

bis 100 Mitglieder:	1 Vertreter
101 - 400 Mitglieder:	2 Vertreter
401 - 800 Mitglieder:	3 Vertreter
über 800 Mitglieder:	1 weiterer Vertreter
 - (b) den Mitgliedern des Vorstandes des KSB und Ehrenmitgliedern mit jeweils einer Stimme.

Stimmenbündelung ist möglich.
- (2) Anträge an den Kreissporttag kann jedes Mitglied und der Vorstand des KSB stellen.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen jeweils 4 Wochen, alle sonstigen Anträge spätestens 2 Wochen vor dem Kreissporttag schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder muss der Behandlung zustimmen.
- (3) Der Kreissporttag ist zuständig für:
 - (a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes des KSB, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
 - (b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes des KSB,



- (c) Beschlussfassung zum Jahresabschluss,
 - (d) die Bestätigung bzw. den Ausschluss von Mitgliedern des KSB,
 - (e) die Wahl des Beschwerdeausschusses,
 - (f) die Wahl des Kassenprüfers,
 - (g) die Beschlussfassung über den vom Vorstand des KSB schriftlich vorzulegenden Haushaltsplan,
 - (h) die Bestätigung des Vorsitzenden der Kreissportjugend Teltow-Fläming,
 - (i) Satzungsänderung,
 - (j) die Beschlussfassung über Anträge,
 - (k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (l) die Auflösung des KSB.
- (4) Der Kreissporttag ist vom Vorstand des KSB einzuberufen. Der ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig. Seine Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher. Die Einladung erfolgt schriftlich mit der Tagesordnung.
- (5) Über die Beschlüsse des Kreissporttages und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen ist, zu unterzeichnen.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es kann offen abgestimmt werden, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten widerspricht. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Enthaltungen außer Betracht.
- (7) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die einem Mitgliedsverein angehören müssen.

§ 9 außerordentlicher Kreissporttag

- (1) Ein außerordentlicher Kreissporttag tritt zusammen:
- (a) auf Antrag des Vorstandes,
 - (b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder,
 - (c) auf Beschluss des Kreissporttages.

Der außerordentliche Kreissporttag muss spätestens 6 Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn.



§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in den Jahren zwischen den ordentlichen Kreissporttagen statt.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - (a) Vertreter der Vereine, Stadtsportverbände und Kreisfachverbände, die Mitglied im KSB sind,
 - (b) die Mitglieder des Vorstandes des KSB.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Kreissportjugend, des Beschwerdeausschusses und der Kassenprüfer,
 - (b) die Beschlussfassung zum Jahresabschluss,
 - (c) die haushaltmäßige Entlastung des Vorstandes,
 - (d) die Abberufung und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - (e) die Beschlussfassung über den vom Vorstand schriftlich vorzulegenden Haushaltsplan,
 - (f) die Beschlussfassung über Anträge,
 - (g) Satzungsänderungen,
 - (h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen ist, zu unterzeichnen.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es kann offen abgestimmt werden, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten widerspricht. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Enthaltungen außer Betracht.
- (7) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die einem Mitgliedsverein angehören müssen.
- (8) Die außerordentliche Mitgliederversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen bzw. wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses fordert.
- (9) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied und der Vorstand des KSB stellen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen jeweils vier Wochen, alle sonstigen Anträge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht



werden. Die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder muss der Behandlung zustimmen.

§ 11 Stimmrecht und Abstimmung

- (1) Die unter § 8 Absatz (1) genannten Delegierten, die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Die Kassenprüfer und der Beschwerdeausschuss sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Das Stimmrecht errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 1.1. des laufenden Jahres laut Bestandserhebung des LSB.
- (3) Jeder Delegierte darf nur für einen Verein das Stimmrecht ausüben. Es gilt der Delegierten-schlüssel gemäß § 8 Abs. 1 a.
- (4) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen außer Betracht. Es kann offen abgestimmt werden, sofern sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.
- (5) Satzungsänderungen und Beschlüsse können auf dem Kreissporttag und in der Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) den 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) dem gewählten Vertreter der Kreissportjugend,
 - (e) bis zu 3 Beisitzern,
 - (f) dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses (beratende Stimme),
 - (g) dem Geschäftsführer des KSB (beratende Stimme).
- (2) Der Vorstand tagt mindestens 4 x im Geschäftsjahr. Für seine Tätigkeit wird eine Geschäftsordnung erlassen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreissporttag gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Der Vorsitzende der Kreissportjugend wird vom Kreisjugendsporttag gewählt und durch den Kreissporttag bestätigt.



- (4) Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein mittelbar einem der Mitglieder des KSB angehört.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden, der 2 stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgt in Einzelabstimmung und in getrennten Wahlgängen.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können in einem Wahlgang gewählt werden, sofern nicht mehrheitlich anders beschlossen wird.
- (6) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (7) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss des Kreissporttages oder der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt, so beruft der Vorstand für die Zeit bis zum nächsten Kreissporttag oder Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
- (9) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, die 2 stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der KSB durch zwei der vorstehend Vorstandsmitglieder vertreten.
- (10) Der Vorsitzende bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Vorstandes, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen. Er leitet die Kreissporttage, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er kann ein anderes Mitglied des Vorstandes damit beauftragen.
- (11) Der Vorstand führt den Kreissportbund, vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Organe des KSB und koordiniert deren Tätigkeit.
- (12) Der Vorstand des KSB ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Es müssen mindestens zwei Vertretungsberechtigte anwesend sein.
- (13) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- (14) Die Geschäftsstelle des KSB ist der Sitz des Vorstandes des KSB.
- (15) Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende eines Ausschusses kann im Rahmen seiner konkreten Tätigkeit zu den Vorstandssitzungen zu diesem Thema eingeladen werden. Er nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 13 Kreissportjugend

- (1) Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Sportjugend gibt sich eine eigene Ordnung.

§ 14 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet bei auftretenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des KSB.



- (2) Er ist unabhängig und Weisungen des KSB und seinen Organen nicht unterworfen. Er besteht aus 3 Personen.
- (3) Seine Wahl erfolgt auf dem Kreissporttag. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Der Beschwerdeausschuss wählt seinen Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des KSB mit beratender Stimme.

§ 15 Bestellung von Mitgliedern

- (1) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Die Bestellung erfolgt im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus einem gesondert zwischen ihm und dem Vorstand abzuschließenden Anstellungsvertrag.

§ 16 Wirtschaftsführung

- (1) Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung vom Vorstand dem Kreissporttag bzw. der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Vorstand dem Kreissporttag bzw. der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des KSB werden nach Beschluss des Kreissporttages Mitgliedsbeiträge erhoben. Die jeweilige Höhe der Beiträge regeln Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Kreissporttages. Im Weiteren kann die Tätigkeit des KSB durch Spenden der Mitglieder oder Sponsoren, sowie durch Fördermittel unterstützt werden.
- (3) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung werden durch die Finanzordnung des KSB geregelt.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Der Kreissporttag wählt für die Dauer einer Wahlperiode drei Kassenprüfer.
- (2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Ihre Wiederwahl ist möglich.
- (3) Sie prüfen mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch die Kasse, die Buchführung sowie die finanziellen und materiellen Werte des KSB.

§ 18 Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des KSB und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern genannt werden.
- (2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn der Kreissporttag bzw. die Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmt.



- (3) Die Ehrenmitglieder können an Kreissporttagen und Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilnehmen.

§ 19 Auflösung des KSB

- (1) Die Auflösung des Kreissportbundes beschließt der Kreissporttag oder ein außerordentlicher Kreissporttag. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Mitglieder des KSB.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der die Auflösung beschließende Kreissporttag hat drei Liquidatoren zu wählen, welche die Liquidation des KSB durchzuführen haben. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss des 7. Kreissporttages „Teltow-Fläming“ mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 15.02.2019 vom 7. Kreissporttag beschlossen.

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform Verwendung finden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Form.

Luckenwalde, den 15.02.2019

gez. Oliver Pienz
Vorstandsvorsitzender

gez. Torsten Grau
stellv. Vorsitzender

gez. Stefan Lißner
stellv. Vorsitzender